

Benutzungsordnung

für den Bürgersaal „Zum Rautenkranz“

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) i. d .F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung am 27.06.2018 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gerstungen ist Eigentümerin des Bürgersaals „Zum Rautenkranz“, Markt 13 in 99834 Gerstungen. Sie stellt diesen im Rahmen von freien Kapazitäten Interessenten zur Durchführung von kulturellen, kommerziellen oder privaten Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung privatrechtlich ganz oder teilweise zur Verfügung.
- (2) Das Mietverhältnis zwischen dem Mieter und der Gemeinde Gerstungen als Vermieterin wird unter Zugrundelegung der Benutzungs- und Entgeltbedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vertraglich über den Abschluss eines Mietvertrags vereinbart. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags erkennt der Mieter die durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung geregelten Benutzungs- und Entgeltbedingungen als verbindlich an.
- (3) Der Abschluss des Mietvertrags bedarf der Schriftform.
- (4) Von der Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung des Bürgersaales besteht nicht.
- (6) Der Mieter ist stets Veranstalter. Der Mieter ist alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Sind mehrere Personen Mieter, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Vermietung

- (1) Je Veranstaltung ist grundsätzlich ein gesonderter Mietvertrag zu schließen. Sofern während der Mietdauer (vgl. § 8) von dem Mieter an aufeinanderfolgenden Kalendertagen mehrere Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. Karnevalsveranstaltungen), genügt der Abschluss eines Mietvertrags. In diesem Fall fallen je Veranstaltung gesonderte Raummieten an. Die Vermietung erfolgt nach entsprechender schriftlicher Antragstellung durch den Interessenten an die Gemeindeverwaltung Gerstungen und dem Abschluss eines Mietvertrags.

Der Antrag kann frühestens 12 Monate vor Mietbeginn gestellt werden; er muss spätestens 1 Monat vor Mietbeginn gestellt sein. Im Antrag ist die Art der Veranstaltung (privat, kulturell, kommerziell) anzugeben (Anlage 1).

- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Abschluss des Mietvertrags kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
 1. die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt,
 2. der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist,
 3. der Vermieterin gegen den Mieter aus einem vorangegangenen Mietverhältnis noch offene Forderungen zustehen, oder
 4. die Gemeinde eine eigene Veranstaltung durchführt.
- (3) Eine Vermietung für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 3

Mietgegenstand/Mietzweck

- (1) Die Vermieterin vermietet dem Mieter die im Vertrag festgelegten Räume des Bürgersaales einschließlich eingebauter Theken, sonstigem Inventar sowie ggf. Kleininventar und technischer Anlagen i. S. v. Absatz 4.
- (2) Die Nutzung der Schankanlage muss bei der Vermieterin angemeldet werden. Die Reinigung der Schankanlage wird durch die Vermieterin organisiert und die Kosten hierfür werden an den Mieter weiterberechnet.
- (3) Vermieterin und Mieter fertigen bei Beginn und Beendigung des Mietverhältnisses jeweils gemeinsam eine Beschreibung der vermieteten Räume einschließlich des Inventars sowie technischer Anlagen i. S. v. Absatz 4 (Übergabe- und Rückgabeprotokoll) an, in der Umfang und Zustand im Zeitpunkt der Überlassung und Rückgabe der Räume einschließlich des Inventars sowie technischer Anlagen i. S. v. Absatz 4 festgestellt werden.
- (4) Technische Anlagen (wie Beschallungsanlage, Leinwand und Beamer) können ebenfalls angemietet werden. Im Falle der Anmietung technischer Anlagen dürfen diese ausschließlich von einem Bediensteten der Vermieterin bedient werden. Im buchbaren Seminarpaket wird kein Bedienungspersonal durch die Vermieterin gestellt. Die fachgerechte Nutzung ist durch den Mieter selbst sicherzustellen.
- (5) Der Mietgegenstand darf vom Mieter nur für den vereinbarten Mietzweck unter Beachtung der Bedingungen der Benutzungsordnung und Entgeltordnung genutzt werden.

§ 4 **Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte**

Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

§ 5 **Pflichten des Mieters**

- (1) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angehörigen, Mitarbeiter, Gäste, Besucher, beauftragte Lieferanten, Dienstleister sowie sonstige Dritte nur die nach dem Mietvertrag angemieteten Räume betreten und diese ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nutzen.
- (2) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung im Mietgegenstand anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
- (3) Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Vermieterin auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der notwendigen Genehmigungen.
- (4) Der Mieter hat für die rechtzeitige Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung beim Ordnungsamt zu sorgen.
- (5) Die Verwendung von offenen Feuerquellen und sonstigen rauch-, dampf- und feuerentwickelnden Stoffen (z. B. Kerzen, Wunderkerzen, Glücks- bzw. Himmelslaternen, Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln, Sternwerfern, gasgefüllten Luftballons usw.) ist im Mietobjekt sowie den Außenanlagen untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- (6) Für sämtliche Räume des Mietgegenstandes besteht Rauchverbot. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
- (7) Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die diesen im Falle der Verletzung der Pflichten entstanden sind. Weiterhin ist der Mieter im Falle der Verletzung der Pflichten der Vermieterin zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch das Anschlagen der Rauchmeldeanlage (z. B. Einsatz der Feuerwehr) entstehen.
- (8) Es ist dem Mieter nicht gestattet, den Mietgegenstand zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalte sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.

Gleiches gilt für Veranstaltungen, in denen extreme politische und religiöse Ansichten vertreten oder vermittelt werden. Lieder und Redebeiträge, die dem nationalsozialistischen oder kommunistischen Gedankengut zuzuordnen sind, sind untersagt. Das Tragen oder Zeigen von Symbolen der nationalsozialistischen oder kommunistischen Diktatur ist im Mietgegenstand untersagt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen durch seine Angehörigen, Mitarbeiter, Gäste, Besucher, beauftragte Lieferanten, Dienstleister sowie sonstige Dritte eingehalten werden.

- (9) Der Mieter hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung zu gewährleisten. Die zur Abwicklung der Veranstaltung erforderlichen Sicherheits- und Ordnungskräfte hat der Mieter auf eigene Kosten zu stellen. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitäts-/Rettungsdienst hat der Mieter auf seine Kosten zu sorgen, soweit dies erforderlich ist.
- (10) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
- (11) Der Mieter übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf eigene Kosten, bezieht diese ggf. von dem Versorgungsträger selbst und zahlt hierfür direkt an diesen.
- (12) Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der Veranstaltung eine maximale Anzahl von 800 Personen im Saal und Bühne des Mietgegenstandes nicht überschritten wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die diesem im Falle der Verletzung der Pflicht nach Satz 1 entstanden sind.
- (13) Sämtliche Feuermelder, Rauchmelder, Alarmauslöser, Feuerlöscher, Hinweisschilder auf Rettungswege und Notausgänge, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen zwingend frei zugänglich sein und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Rettungswege und Notausgänge. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.
- (14) Stühle und Tische können von der Vermieterin im vorhandenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Bestuhlung ist in der Regel durch die Vermieterin vorzunehmen.
- (15) Kleininventar, wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Kaffeemaschine, kann durch den Mieter separat angemietet werden.
- (16) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist durch den Mieter sicherzustellen. Die Bewirtung kann insoweit durch den Mieter selbst oder einen von ihm beauftragten Gastronomen erfolgen. Der Mieter hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Lebensmitteln zu beachten und einzuhalten.

- (17) Kommt es während der Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen.
- (18) Der Mieter hat für die Einhaltung sämtlicher weiterer einschlägiger Bestimmungen, wie z. B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung usw. zu sorgen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen.
- (19) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Die Werbung hat den Mieter als Veranstalter deutlich zu bezeichnen.
- (20) Tiere dürfen nicht mit in den Mietgegenstand genommen werden.

§ 6

Gebrauch des Mietgegenstandes; Haftung des Mieters

- (1) Der Mietgegenstand ist vom Mieter schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden innerhalb des Mietgegenstandes, die er durch die Vorbereitung, die Durchführung und die nachfolgende Abwicklung der Veranstaltung schuldhaft verursacht. Der Mieter haftet hierbei auch für Schäden, die durch seine Angehörigen, Mitarbeiter, Gäste, Besucher, beauftragte Lieferanten, Dienstleister sowie sonstige Dritte verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden, die durch Verletzung einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung entstehen.
- (3) Der Mieter haftet auch für etwaige Schäden oder Verunreinigungen an Grundstück und Gebäude außerhalb des Mietgegenstandes, die von dem Mieter, seinen Angehörigen, Mitarbeitern, Gästen, Besuchern, beauftragten Lieferanten, Dienstleistern sowie sonstigen Dritten verursacht und zu vertreten sind.
- (4) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Angehörigen, Mitarbeiter, Gäste, Besucher, beauftragten Lieferanten, Dienstleister sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstandes sowie der Zugangs- und Außenbereiche zum Mietgegenstand stehen.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Zuwegung und der Parkflächen während des Mietzeitraumes einschließlich der Schnee- und Eisbeseitigung liegt beim Mieter. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (6) Der Mieter übernimmt für die Mietdauer die Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand. Im Innenverhältnis stellt der Mieter die Vermieterin von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

- (7) Der Mieter ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebs-/Veranstalter-/Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe auf seine Kosten abzuschließen und während der Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Mieter die Vermieterin von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 7

Haftung der Vermieterin

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnisse und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 2. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen,
 4. auf dem Fehler einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes, oder
 5. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Minderung und/oder Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung durch den Mieter gegen den Mietzahlungsanspruch der Vermieterin sind ausgeschlossen, wenn und solange die Forderungen des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. § 556 b Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Mietdauer

- (1) Der Mietgegenstand wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Die Mietzeit beträgt in dem Zeitraum von Montag bis Freitag mindestens 24h (sie beginnt z.B. um 10:00 Uhr am Veranstaltungstag und endet um 10:00 Uhr des Tages, der dem Veranstaltungstag folgt). Die Rückgabe des Mietobjektes muss zu den Dienststunden der Vermieterin erfolgen.

Fällt der Veranstaltungstag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, erstreckt sich die Mietzeit in der Regel über vier Kalendertage (sie beginnt dann spätestens am Freitag z.B. um 10:00 Uhr und endet frühestens am darauffolgenden Montag um 10:00 Uhr). Ausnahmen können vereinbart werden.

- (2) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Entgelt

Die Erhebung von Nutzungsentgelten und deren Höhe werden in der Entgeltordnung für den Bürgersaal „Zum Rautenkranz“ geregelt.

§ 10 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund; Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

- (1) Vermieterin und Mieter können den Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Jede Vertragspartei ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für die Vermieterin neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere vor, wenn
1. der Mieter eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO (oder eine vergleichbare Erklärung) abzugeben hat, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat oder
 2. der Mieter mit der Leistung der vereinbarten Sicherheitsleistung (Kaution) in Verzug ist und diese Mietsicherheit nicht bis zum Mietbeginn geleistet hat oder
 3. der Mieter die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung nicht unverzüglich nachgewiesen hat oder
 4. der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig nutzt oder
 5. der Mieter sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt oder
 6. der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder
 7. der Mietgegenstand infolge anderer von der Vermieterin nicht zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Bei Kündigung des Mietvertrags im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 werden Kosten in Höhe von 30 % der vereinbarten Raummiete, wenn zwischen dem 28. Tag und 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn und 100 % der vereinbarten Raummiete, wenn ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn gekündigt wird, als pauschalierter Schadensersatz fällig.

- (3) Die Vermieterin wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 dem Mieter eine etwa bereits geleistete Kautionszahlung zurückzahlen. Ein Abschlag auf die Raummiete wird nicht fällig. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist bleibt bestehen.
- (5) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 11

Ordentliche Kündigung durch den Mieter

- (1) Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrags an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages berechtigt.
- (2) Bei Kündigung des Mietvertrags durch den Mieter werden Kosten in Höhe von 15 % der vereinbarten Raummiete, wenn zwischen dem 28. Tag und 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn und 50 % der vereinbarten Raummiete, wenn ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn gekündigt wird, als pauschalierter Schadensersatz fällig.
- (3) Dem Mieter steht es zu, nachzuweisen, dass der Vermieterin durch die Kündigung des Mietvertrags kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 12

Übergabe/Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt durch die Vermieterin zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn mittels Übergabeprotokoll. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter hat zu den Dienststunden am Tag des Mietbeginns zu erfolgen. Im Rahmen der Übergabe erfolgt durch die Bediensteten der Gemeinde eine Einweisung in die Bedienung der elektrischen Anlagen sowie ggfs. elektrischer Geräte und der Spülküche.
- (2) Die Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin erfolgt zum vertraglich vereinbarten Mietende mittels Rückgabeprotokoll. Die Rückgabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin hat zu den Dienststunden am Tag des Mietablaufs zu erfolgen.

- (3) Schlüssel für die Schließanlage sowie etwa vom Mieter gefertigte Nachschlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Geschieht dies trotz Mahnung nicht, ist die Vermieterin berechtigt, die entsprechenden Schlösser und Schließanlage auf Kosten des Mieters auszutauschen.
- (4) Der Mieter hat der Vermieterin den Mietgegenstand zum vertraglich vereinbarten Mietende in ordnungsgemäßem, besenreinem und vollständig geräumten Zustand (Kleininventar und eigene Gegenstände) zurückzugeben. Für sämtliche Aufwendungen, die der Vermieterin durch Verletzung dieser Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

Die Endreinigung und —pflege des Mietgegenstandes wird von der Vermieterin vorgenommen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei übermäßiger Verschmutzung den Mieter zur Nachbesserung aufzufordern oder die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

- (5) Eingebrachte Gegenstände des Mieters können von der Vermieterin nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und entsorgt werden. Eine Haftung der Vermieterin hierfür wird ausgeschlossen.
- (6) Beim Verlassen des Mietgegenstandes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrischen Geräte ausgeschaltet sind und Eingangstüren, Fenster, Rettungswege und Notausgänge ordnungsgemäß verschlossen sind. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.

§ 13

Hausrecht; Zutrittsrecht

- (1) Dem Mieter steht im Mietgegenstand das Hausrecht gegenüber Dritten zu. Er hat für die Einhaltung der vertraglichen Regelungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung durch Dritte zu sorgen. Der Vermieterin steht im Mietgegenstand das Hausrecht gegenüber dem Mieter zu. Verletzt der Mieter seine Pflicht aus Satz 2, ist die Vermieterin berechtigt, das Hausrecht gegenüber Dritten auszuüben. Das Hausrecht der Vermieterin wird von deren Bediensteten ausgeübt; deren Anordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten der Vermieterin ist während der Veranstaltung ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Mietgegenstand zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten durch den Mieter zu gewähren.
- (3) Zur Abwendung drohender Gefahren ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu betreten.

§ 14

Bauliche Veränderungen durch den Mieter; Anbringen von Reklame und Dekorationen

- (1) Zu baulichen Veränderungen, An-, Um- oder Einbauten einschließlich der Anbringung/Veränderung von fest installierten Einrichtungen, farblichen Gestaltungen oder sonstigen nachhaltigen Veränderungen innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes ist der Mieter nicht berechtigt. Gleiches gilt für die Anbringung/Veränderung von Reklameeinrichtungen, Schildern und sonstigen besonderen Einrichtungen.
- (2) Zur Anbringung von Dekorationen und dergleichen (wie z. B. durch Benageln und Bekleben von Wänden, Fußböden, Decken, Inventar oder Ähnlichem) innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes ist der Mieter nicht berechtigt.

§ 15

Schlüssel für Schließanlage

Jeder Verlust eines Schlüssels für die Schließanlage ist der Vermieterin unverzüglich zu melden.

- (1) Bei Verlust eines Schlüssels für eine Schließanlage kann die Vermieterin auf Kosten des Mieters den kompletten Austausch der gesamten Schließanlage veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

§ 16

Steuern / GEMA-Gebühren / Rundfunkbeiträge

- (1) Der Mieter trägt alle mit seinem Gewerbebetrieb oder freiberuflichem Betrieb verbundenen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten.
- (2) Die GEMA-Gebühren und die Rundfunkbeiträge (ehemals GEZ-Gebühren) sind vom Mieter zu tragen. Die Anmeldung bei der GEMA und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ) ist Aufgabe des Mieters.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Bürgersaal „Zum Rautenkranz“ in Gerstungen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gerstungen, den 28.06.2018

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin